

Per eMail: [david.rueetschi@bj.admin.ch](mailto:david.rueetschi@bj.admin.ch)

Bundesamt für Justiz BJ  
David Rüetschi  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Zürich, 2. August 2017  
B5178408.doc

## Stellungnahme des SLV zur KKG-Revision Crowdlending

Sehr geehrter Herr Rüetschi

Wir danken für die Einladung, zum Normtext zur Revision des Konsumkreditgesetzes (KKG) Stellung zu nehmen.

Unsere Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Der SLV befürwortet die Herstellung eines regulatorischen Level-Playing-Fields auch mit Bezug zum KKG. Entsprechend stimmt der SLV der vorliegenden KKG-Revision mit zwei Anpassungsanträgen zu.
2. Der SLV beantragt aber, durch zusätzliche Anpassungen des KKG innovative und digitale Finanzdienstleistungen für alle Marktteilnehmer zu erleichtern bzw. zu ermöglichen, womit auch der Geist der Fintech-Vorlage gewahrt bleiben würde.

### 1 Zustimmung zum Vorentwurf vom 14.07.2017

Das Geschäftsmodell einiger Crowdlending-Plattformen sieht vor, dass nicht gewerbsmässig tätige Darlehensgeber über die gewerbsmässig tätige Vermittlungsplattform Darlehen zu nicht-beruflichen/gewerblichen Zwecken vergeben. Solche Darlehen fallen auch unserer Auffassung nach nicht in den Anwendungsbereich des geltenden KKG.

Mit Blick auf die Herstellung eines Level-Playing-Fields für alle gewerbsmässig im Bereich Konsumkredite tätigen Marktteilnehmer ist die vorgeschlagene Unterstellung auch dieser Geschäftsmodelle unter das KKG zu begrüssen. Ebenfalls – auch aus Konsumentenschutzgründen – zu begrüssen ist

die dadurch vervollständigte Information über alle an eine Konsumentin oder einen Konsumenten vergebenen Konsumkredite bei der Informationsstelle (IKO).

Der nun vom BJ vorgelegte Vorentwurf vom 14. Juli 2017 setzt die Vorgabe unseres Erachtens weitestgehend korrekt um. Die vorgeschlagenen Änderungen sind konsequent und stringent und führen zum angestrebten Ziel ohne die Struktur des Gesetzes zu verändern. Wir haben diesbezüglich nur zwei Änderungsanträge (~~durch-~~ bzw. unterstrichen):

Anpassungsvorschläge	Begründung
<b>Vorentwurf vom 14. Juli 2017 zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG)</b>	
<b>Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup></b> [...] Für Konsumkreditverträge nach Art. 1 Abs. 1 lit. b werden die koordiniert an eine Konsumentin oder einen Konsumenten vermittelten Kreditbeträge zusammengezählt. <u>Die Kreditvermittlerin ist verpflichtet, diese Summe den Vertragsparteien bekannt zu geben und darüber zu informieren wenn 10% der gesamten Kreditsumme ausstehend ist.</u>	Der einzelne Kreditgeber bzw. der nicht gewerbmässig handelnde Darlehensgeber hat typischerweise keine Kenntnis der gesamthaft vermittelten Kreditsumme und den Umständen. Dies ist aber Voraussetzung für die Ausübung des von Art. 18 Abs. 1 VE-KKG eingeräumten Rechts auf Rücktritt vom Vertrag.
<b>Art. 30a Abs. 3</b> [...] Für koordiniert an eine Konsumentin oder einen Konsumenten vermittelte Kreditverträge <del>kann</del> <u>muss</u> eine gemeinsame Kreditfähigkeitsprüfung durchgeführt werden.	Der Erläuterungsbericht weist darauf hin, dass es mit Blick auf die besonderen Verhältnisse bei Crowdlending dem einzelnen Kreditgeber bzw. dem einzelnen nicht gewerbmässig handelnden Darlehensgeber i.d.R. weder zumutbar noch möglich sei, die notwendige Kreditprüfung selbst vorzunehmen. Deshalb obliege diese Pflicht der Kreditvermittlerin (vgl. Erläuterungsbericht, S. 2 Ziff. 2.2, S. 3 Ziff. 2.6 u. S. 4 Ziff. 2.7). Entsprechend sollte Art. 30a Abs. 3 VE-KKG in eine Muss-Vorschrift umgewandelt werden.

## 2 Innovationsförderung, Senkung regulatorischer Hürden

Allerdings ist zu bedenken, dass durch die vorgeschlagene Unterstellung der Crowdlending-Plattformen unter das KKG das eigentliche Ziel der Fintech-Vorlage des Bundesrats praktisch ins Gegenteil verkehrt wird, weil damit neue Hürden für Crowdlending geschaffen werden.

Mit einigen zusätzlichen Anpassungen des KKG könnte das Ziel, Innovationen im Finanzbereich zu fördern und innovative und digitale Finanzdienstleistungen in diesem Bereich für alle Marktteilnehmer zu erleichtern bzw. zu ermöglichen, dennoch erreicht werden.

### 2.1 Formvorschriften

Formvorschriften in Gesetzen stellen die grösste Hürde für digitale Geschäftsmodelle dar, weil sie einen digitalen Ablauf verhindern, zu Medienbrüchen (z.B. Abbruch des über die Website eines entsprechenden Providers laufenden Onboarding-Prozesses für ein dem KKG unterstelltes Produkt) und zu einer Vermischung digitaler und physischer Voraussetzungen führen. Mit wenig gesetzgeberischem Aufwand können daher enorme Hürden für Digitalisierung und Innovation abgebaut werden,

wenn **anstelle einer Schriftlichkeit nach Art. 13 OR eine „durch Text nachweisbare Form“** verlangt wird. Diese Formulierung ist technologieneutral und zukunftsweisend und wurde bereits in einigen Bereichen so umgesetzt. Zuletzt im neuen Rundschreiben 2009/01 der FINMA „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“, gemäss welchem u.a. der Vermögensverwaltungsvertrag in einer „durch Text nachweisbaren Form“ abgeschlossen werden kann. Ein ähnlicher Wortlaut findet sich auch bereits in Art. 358 ZPO, Art. 21 IPRG und in Art. 178 IPRG.

Auch wenn es für Finanzintermediäre inzwischen möglich ist, auf dem Weg über die Videoidentifikation auch qualifizierte elektronische Signaturen zu ermöglichen, sind solche Einschränkungen äusserst umständlich und ärgerlich. Dies insbesondere deshalb, weil sämtliche **Funktionen des Schriftlichkeitserfordernisses im KKG** auch so abgebildet werden können, dass sie mit den digitalen Geschäftsmodellen kompatibel sind. Dies soll im Folgenden kurz erläutert werden:

- **Übereilungsschutz:** Eine wichtige Funktion von Formvorschriften ist der Schutz der erklärenden Person vor unüberlegten oder übereilten Entscheidungen. Dieser Übereilungsschutz kann jedoch auch in einer digital-verträglichen Weise gesetzlich gewährleistet werden, beispielsweise durch Einräumung von Widerrufsrechten. Gerade ein solches ist in Art. 16 KKG bereits enthalten. Die Widerrufsfrist wurde sodann per 1.1.2016 von 7 auf 14 Tage verdoppelt, was sicher genügend Übereilungsschutz darstellt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch die Beurteilung der Schutzbedürftigkeit von erklärenden Personen einem Wandel unterworfen ist. So kann wie erwähnt der Vermögensverwaltungsvertrag in einer „durch Text nachweisbaren Form“ abgeschlossen werden. Eine entsprechende Anpassung auch des KKG wäre demnach angezeigt.
- **Beweisfunktion:** Formvorschriften führen weiter zu klaren Verhältnissen, indem klargelegt und bewiesen werden kann, dass, gegenüber von oder mit wem und mit welchem Inhalt eine Erklärung abgegeben worden oder ein Geschäft zustande gekommen ist. Zu Beweis Zwecken ist jedoch längst kein Papier und keine eigenhändige Unterschrift mehr nötig (vgl. dazu den Urkundenbegriff in Art 177 ZPO, gemäss welchem nebst Schriftstücken u.a. auch elektronische Dateien und dergleichen gelten, soweit sie geeignet sind, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen). Das KKG schreibt vor, dass die Konsumentin oder der Konsument eine Kopie des Konsumkreditvertrags erhält. Auch der Inhalt dieses Vertrags ist gesetzlich bis ins letzte Detail vorgeschrieben. Eine Formvorschrift zur Erfüllung der Beweisfunktion ist im Bereich des KKG daher unnötig.
- **Aufklärungsfunktion:** Die Formvorschrift der notariellen Beurkundung hat darüber hinaus den Zweck, eine sachkundige Aufklärung der erklärenden Personen zu gewährleisten, z.B. beim Grundstückskauf. Das Schriftlichkeitserfordernis im KKG hat keine Aufklärungsfunktion, da auch alle elektronisch generierten Verträge den gleichen Inhalt aufweisen müssten, wie Verträge auf Papier.

Ein Verzicht auf das Schriffterfordernis ist vor allem dann sinnvoll, wenn die Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Kreditnehmer im Falle ausbleibender Zahlungen im Vergleich zur heute geltenden Regelung nicht erschwert wird. Es ist daher nur folgerichtig, dass im SchKG eine provisorische Rechtsöffnung durch den Gläubiger auch bei Vorliegen einer nicht durch Unterschrift bekräftigten Schuldanererkennung verlangt werden kann, sofern die Ausnahme vom Schriffterfordernis in einem Gesetz im formellen Sinne geregelt ist.

Angesichts der Vielzahl neuer Möglichkeiten zum Vertragsabschluss (unter Abwesenden) ist es nichts als logisch, auch die mittels neuen oder erleichterten Formvorschriften abgeschlossene Verträge an einer entsprechenden vereinfachten Rechtsdurchsetzung teilhaben zu lassen. Eine diesbezügliche Erweiterung der provisorischen Rechtsöffnungstitel in Art. 82 SchKG rechtfertigt sich umso

mehr, als der Schuldner im summarischen Rechtsöffnungsverfahren seine Einwände zur Abwehr der Beseitigung des Rechtsvorschlages lediglich glaubhaft zu machen hat.

(Anpassungsvorschläge ~~durch~~ bzw. unterstrichen)

<b>Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001 (Stand 1.1.2016)</b>
<p><b>Art. 9 Barkredite</b> 1 Konsumkreditverträge sind schriftlich <u>oder in einer in Text nachweisbaren Form</u> abzuschliessen; die Konsumentin oder der Konsument erhält eine Kopie des Vertrags <u>oder Zugang zum vollständigen Vertragstext</u>.</p>
<p><b>Art. 11 Leasingverträge</b> 1 Leasingverträge sind schriftlich <u>oder in einer in Text nachweisbaren Form</u> abzuschliessen; der Leasingnehmer erhält eine Kopie des Vertrags <u>oder Zugang zum vollständigen Vertragstext</u>.</p>
<p><b>Art. 12 Überziehungskredit auf laufendem Konto oder Kredit- und Kundenkartenkonto mit Kreditoption</b> 1 Verträge, mit denen eine Kreditgeberin einen Kredit in Form eines Überziehungskredits auf laufendem Konto oder auf einem Kredit- und Kundenkartenkonto mit Kreditoption gewährt, sind schriftlich <u>oder in einer in Text nachweisbaren Form</u> abzuschliessen; die Konsumentin oder der Konsument erhält eine Kopie des Vertrags <u>oder Zugang zum vollständigen Vertragstext</u>.</p>
<p><b>Art. 16 Widerrufsrecht</b> [...] 2 Die Widerrufsfrist beginnt zu laufen, sobald die Konsumentin oder der Konsument nach den Artikeln 9 Absatz 1, 11 Absatz 1 oder 12 Absatz 1 eine Kopie des Vertrags <u>oder den Zugang zum vollständigen Vertragstext</u> erhalten hat.</p>
<b>Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)</b>
<p><b>Art. 82</b> 1 Beruht die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten, einer <u>gemäss besonderer gesetzlicher Bestimmung durch Textnachweis begründeten oder</u> durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, so kann der Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung verlangen.</p>

## 2.2 Zulassung innovativer Methoden zur Prüfung der Kreditfähigkeit

Moderne Datenanalysen erlauben heute eine deutlich einfachere und darüber hinaus viel präzisere und individuellere Prüfung der Kreditfähigkeit von Konsumentinnen und Konsumenten. Die Daten für eine solche Analyse stellen die Konsumentinnen und Konsumenten selbst zur Verfügung, indem sie der Kreditgeberin zu diesem Zweck Einsicht in ihre Konto- bzw. Transaktionsdaten gewähren (von einem Konto oder verschiedenen Konti). Dieser einmalige, vom Konsumenten freigegebene „Kontoblick“ wird von verschiedenen Providern angeboten, wobei höchste Standards im Bereich Datenschutz, Selbstbestimmung der Konsumenten und Datensicherheit erfüllt werden.

Die Kreditgeberin kann durch den „Kontoblick“ auf das Lohn- oder Gehaltskonto (neutral auch für selbständig Erwerbende formuliert: „eines oder mehrere Konti, auf welches das Einkommen des Konsumenten eingeht“) die Kreditfähigkeit einer Konsumentin oder eines Konsumenten sehr genau einschätzen, weil alle dafür notwendigen Informationen (Einkommen [Höhe, von wem, wie lange kommt es vom gleichen Arbeitgeber] und Ausgaben [bestehende Kredite, Miete, Lebenshaltung,

etwaige Verpflichtungen, Sparverhalten und , Risikomerkmale wie Zahlungen an Inkassogesellschaften]) enthalten sind. Die finanzielle Situation eines Konsumenten kann so in Echtzeit, sehr individuell, ohne aufwändige Dokumentenbeschaffung und für beide Seiten transparent abgeklärt werden.

Diese Vorgehensweise zur Kreditfähigkeitsprüfung via „Kontoblick“ ist im europäischen Umland (vgl. z.B. in Deutschland: FinTecSystems, SOFORTÜberweisung etc.) bereits weit verbreitet. Sie bietet den gewünschten Schutz vor Überschuldung der Konsumenten und – aus Sicht der Kreditgeberin – Schutz vor Verlusten aus Kreditausfällen.

**Hinweis auf Minderheitsmeinung:** Das SLV-Mitglied UBS ist ausdrücklich gegen diese Forderung zur Zulassung innovativer Methoden zur Prüfung der Kreditfähigkeit.

(Anpassungsvorschläge ~~durch~~ bzw. unterstrichen)

#### **Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001 (Stand 1.1.2016)**

##### **Art. 28 Prüfung der Kreditfähigkeit**

5 Die Kreditfähigkeit kann alternativ durch die Auswertung der Daten eines oder mehrerer Konti erfolgen, auf welches oder welche das Einkommen der Konsumentin oder des Konsumenten eingeht. Die Konsumentin oder der Konsument gilt in diesem Fall als kreditfähig, wenn die in den Kontodaten ersichtlichen, durchschnittlichen monatlichen Ausgaben des letzten Jahres zusammen mit den neuen Kreditraten die dort ersichtlichen Einnahmen im selben Zeitraum nicht übersteigen.

##### **Art. 29 Prüfung der Kreditfähigkeit des Leasingnehmers**

2 Die Kreditfähigkeit ist zu bejahen, wenn der Leasingnehmer die Leasingraten ohne Beanspruchung des nicht pfändbaren Teils des Einkommens oder mit dem ihm durchschnittlich verbleibenden Betrag nach Artikel 28 Absätze 2, ~~und~~ 3 und 5 finanzieren kann oder wenn Vermögenswerte, die dem Leasingnehmer gehören, die Zahlung der Leasingraten sicherstellen.

Aus diesen Gründen bitten wir Sie um Berücksichtigung unserer eingangs formulierten Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen zur Diskussion und für die weitere Zusammenarbeit jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sig. Dr. Markus Hess  
Geschäftsführer

Sig. Dr. Cornelia Stengel  
Stv. Geschäftsführerin